GEMEINDE
GOING
am Wilden Kaiser

Bezirk Kitzbühel
Land Tirol

Aktenzahl: 920/pav_b/2023
Betreff: Parkabgabeverordnung

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser.

Der Gemeinderat der Gemeinde Going am Wilden Kaiser hat mit Beschluss vom 14.03.2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBI. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1
Abgabengegenstand

Die Gemeinde Going am Wilden Kaiser erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:
Parkplatz Badesee Going am Wilden Kaiser lt. planlicher Darstellung im Anhang „A"

§ 2
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3
Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht **von 08:00 bis 17:00 Uhr** für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

1) **EUR 2,00** pro mehrspuriges Kraftfahrzeug und Kalendertag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr, oder

2) **EUR 20,00** für Park-Saisonkarten, gültig jeweils vom 15. Mai bis zum 15. September jeden Jahres. Für Inhaber von Bade-Einzel-Saisonkarten wird die Park-Saisonkarte für 1 (ein) mehrspuriges Kraftfahrzeug, für Inhaber von Bade-Familien-Saisonkarten und RAUS-Karten wird die Park-Saisonkarte für maximal 2 (zwei) ihrer mehrspurige Kraftfahrzeuge fahrzeugbezogen ausgestellt.

§ 4
Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabenentrichtung

1) Die Parkabgabe nach § 3 Abs. 1) wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2) Der Abgabenanspruch auf die Parkabgabe nach § 3 Abs. 2) entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung und wird mit der Entstehung des Abgabenanspruches fällig.
3) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Going am Wilden Kaiser im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat. Park-Saisonkarten müssen im Gemeindeamt Going a.W.K. erworben werden.
4) Der bei der Abgabenentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabenentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
   Park-Saisonkarten enthalten die Geltungsdauer und das KFZ-Kennzeichen.
5) Der Parkschein oder die Park-Saisonkarte ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine oder Park-Saisonkarten sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5
Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Going a.W.K. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser vom 03.03.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Alexander Hochfilzer

Die gegenständliche Verordnung wurde seitens der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 122 TGO 2001 i.d.g.F. einer Verordnungsprüfung unterzogen und mit Schreiben Zl.: G-70404/1/24-2023 vom 03.05.2023 zur Kenntnis genommen.

Anhang "A" zur Parkabgabeverordnung der Gemeinde Going am Wilden Kaiser

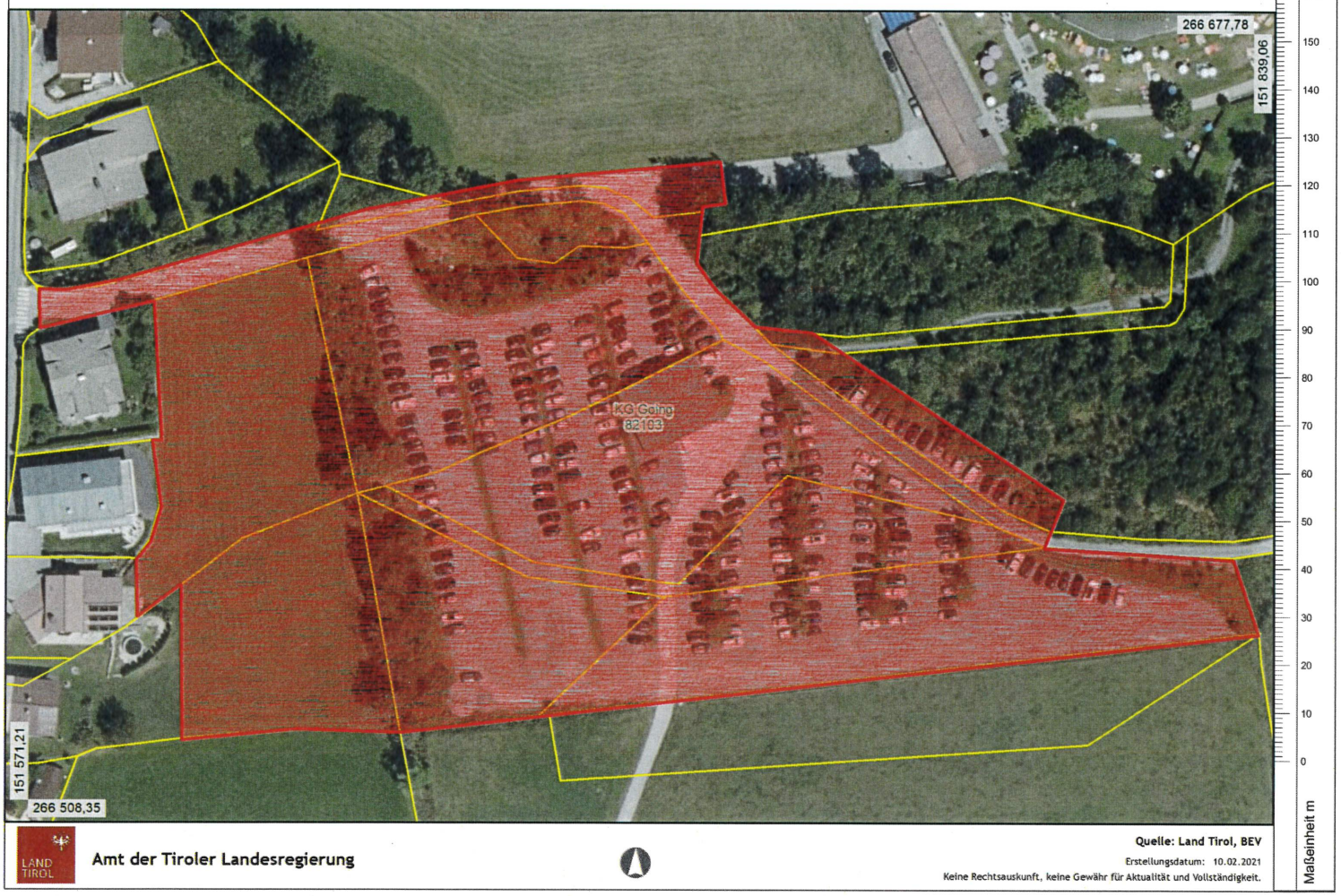

Gemeinde Going am Wilden Kaiser
6353 Going a.W.K. · Kirchplatz 1a · Tirol · Austria T: +43 (0) 5358 2427 F: +43 (0) 5358 3606
gemeinde@going.tirol.gv.at · **www.going.tirol.gv.at**